



Haben Sie in der Vergangenheit mit Ihrem Kind/Ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt gelebt und sich zumindest 4 Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet? .....  ja  nein

Ist die haushaltsführende Person Mitglied einer der nachstehend angeführten Kammern oder bezieht sie eine Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG)?

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ärztekammer             | <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltskammer              | <input type="checkbox"/> Pensionsbezug nach dem FSVG           |
| <input type="checkbox"/> Ingenieurkammer         | <input type="checkbox"/> Österr. Patentanwaltskammer      | <input type="checkbox"/> Pensionsbezug nach dem GSVG (§ 4/2/2) |
| <input type="checkbox"/> Österr. Apothekerkammer | <input type="checkbox"/> Kammer der Wirtschaftstreuhänder |  |
|  | <input type="checkbox"/> NEIN                             |  |

Unterliegt die haushaltsführende Person der Versicherungspflicht des Notariatsversicherungsgesetzes 1972 bzw. bezieht sie eine Pension nach diesem Bundesgesetz?  ja  nein

Sind Sie gemäß § 5 Abs.1 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen?  ja  nein

Sind Sie gemäß § 4 Abs.2 z.2 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen?  ja  nein

Übt die haushaltsführende Person im Ausland oder bei einer internationalen Organisation eine Erwerbstätigkeit aus?  ja  nein

Einkommen der haushaltsführenden Person  nein  ja, welches? \_\_\_\_\_  
(z.B. Gehalt, Pension, Erwerbstätigkeit, Werkvertrag etc.) Betrag: \_\_\_\_\_

---

---

### Erklärung

Die Anerkennung der Anspruchsberechtigung für Angehörige des § 123 ASVG kann nur erfolgen,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes (ASVG) noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens der Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

Ist die/der Angehörige nicht österreichische/r Staatsbürgerin/Staatsbürger, bestätige ich rechtsverbindlich, dass meine/mein Angehörige/r beabsichtigt, Österreich zum Mittelpunkt ihrer/seiner Lebensinteressen und ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz zu machen.

**Ich erkläre, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Sollte hinsichtlich der gemachten Angaben eine Änderung eintreten, verpflichte ich mich, diese sofort bekannt zu geben. Weiters verpflichte ich mich zum vollen Kostenersatz der zu Unrecht gewährten Leistungen, die durch bewusst unwahre Angaben bzw. Verschweigung maßgeblicher Tatsachen von der Kasse erbracht wurden.**

Zutreffendes ankreuzen!

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Versicherten

## **BEIZUBRINGENDE NACHWEISE**

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die Vorlage folgender Nachweise (**Kopien**) unbedingt erforderlich (ausländische Dokumente sind gegebenenfalls in Übersetzung vorzulegen), die Hausgemeinschaft ist in jedem Fall durch Vorlage der jeweils erforderlichen Meldezettel (Meldebestätigungen) nachzuweisen:

### **Eheliche Kinder:**

- Geburtsurkunde

### **Legitimierte Kinder:**

- Berichtete Geburtsurkunde (ausgestellt nach Legitimierung)

### **Wahlkinder:**

- Berichtete Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde

### **Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten:**

- Vaterschaftsnachweis (Urteil oder Anerkenntnis)

### **Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten:**

- Geburtsurkunde

### **Stiefkinder:**

- Geburtsurkunde des Kindes
- Heiratsurkunde des Stiefelternteiles

### **Enkel:**

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde des Elternteiles

### **Pflegekinder:**

- Geburtsurkunde
- Behördliche Pflegebewilligung (Pflegschaftsvertrag) oder Bestätigung des/der Versicherten über die unentgeltliche Verpflegung des Kindes

### **Haushaltsführende Person:**

- Meldezettel (Meldebestätigung) des/der Versicherten und des/der Angehörigen zum Nachweis der mindestens zehnmonatigen Hausgemeinschaft
- Erklärung des/der Versicherten über die unentgeltliche Haushaltsführung und das Fehlen eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden arbeitsfähigen Ehegatten/Ehegattin) bzw. eingetragenen Partners/eingetragener Partnerin
- Weiters muss nachgewiesen werden, dass der/die Versicherte die Kosten der Wirtschafts- und Haushaltsführung bestreitet.
- Nachweis über Gewährung von Pflegegeld
- **Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.**

Für Angehörige, die nicht die EU/EWR bzw. CH Staatsbürgerschaft besitzen (Drittstaater), ist eine Anspruchsberechtigung nur bei Vorliegen eines Aufenthalts-Reisevisums (Visum D+C) oder eines Aufenthaltsvisums (Visum D), eines Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsnachweis) oder wenn nachweislich ein Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde, gegeben.